

Betriebsbesichtigung durch die Unfallversicherung Hebel für Entlastung und bessere Arbeit


Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Norbert Schmidt


Krankenhaustagung 2017 „Heute das Krankenhaus von Morgen gestalten“, 16.-17.11.2017 in Berlin
Tagung für betriebliche Interessenvertretungen aus Krankenhäusern und Universitätsklinika



Die gesetzliche Unfallversicherung



Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – kurz BGW – ist die gesetzliche Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen Sozialversicherungssystems ist die BGW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.



Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften

Bauwirtschaft BG Bau	Energie • Textil • Elektro und Medienerzeugnisse BG ETEM	Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW
Handel und Warendistribution BGHW	Holz und Metall BGHM	Nahrungsmittel und Gastgewerbe BGN
Rohstoffe und Chemische Industrie BG RCI	Transport und Verkehrswirtschaft BG Verkehr	Verwaltungen und Dienstleistungen VBG

Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger

Prävention

- Beratung und Überwachung
- Schulung
- Rechtsetzung
- Gremienarbeit
- Forschung
- Ausbildung
- Erste Hilfe Kurse



Rehabilitation

- Heilbehandlung – z.B. ambulante/stationäre ärztliche Behandlung, Heil-Hilfsmittel
- Pflege
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Geldleistungen – z.B. Verletzengeld, Renten

Betriebsbesichtigung durch Aufsichtspersonen

§ 17 SGB VII Überwachung und Beratung

- (1) Die Unfallversicherungsträger haben die **Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe** in den Unternehmen **zu überwachen** sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

§ 18 SGB VII Aufsichtspersonen

- (1) Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, **Aufsichtspersonen** in der für eine **wirksame Überwachung** und Beratung gemäß § 17 erforderlichen Zahl zu beschäftigen.

Betriebsbesichtigung durch Aufsichtspersonen

§ 19 SGB VII Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können **im Einzelfall anordnen**, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur **Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften** nach § 15,
2. zur **Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren**.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei **Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen** zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit **zu treffen**.

Siehe auch § 40 Abs. 3 Satzung der BGW

Betriebsbesichtigungen - Anlässe

- Anzeigen von Arbeitsunfällen
- Anzeigen des Verdachts von Berufskrankheiten
- Anzeigen von Mängeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Mitarbeitende und Patienten
- Betrieb gehört zu den für geplante Betriebsbesichtigungen vorgesehenen Betriebsarten
Krankenhäuser, stationäre Altenpflege und Werkstätten

Betriebsbesichtigung - Ziele

- Feststellung des Standes des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb
- Herstellung des gesetzlichen Mindeststandards, ggf. durch Anordnung
- Hinwirken auf dessen optimale, über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Ausgestaltung durch Angebot spezifischer Informationen, Seminare und Beratungsleistungen
- Untersuchung von Arbeitsunfällen
- Ermittlungen im Berufskrankheiten-Verfahren

Betriebsbesichtigung - zu überprüfende Teilbereiche:

1. Arbeitsschutzorganisation
2. Betriebliche Organisation
3. Bauliche Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze (stichprobenartig)
4. Pflegerische und medizinische Tätigkeiten (Fakultativ)
5. Rückengefährdungen bei der Arbeit (Fakultativ)
6. Handwerkliche Tätigkeiten (Fakultativ)

Betriebsbesichtigung - Personenkreis

- Aufsichtsperson (bzw. –personen)

Teilnahmeverpflichtet:

- Vertreter der Geschäftsführung

Teilnahmeberechtigt, verpflichtend über Besichtigungstermin – und –ergebnis zu informieren:

- Mitglied der Interessenvertretung der Beschäftigten

Teilnahme möglich:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte
- Hygienebeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Gefahrstoffbeauftragte, Qualitätsmanagementbeauftragte

Betriebsbegehung - Ablauf

- Vorgespräch
 - Zeit: 30-60 min, bei Verzicht auf Begehung auch länger
- Begehung ausgewählter Bereiche
 - Zeit: 60-90 min
- Nachgespräch
 - Zeit: 30 min

Betriebsbesichtigung – Ablauf

Vorgespräch

- Begrüßung der Teilnehmenden
- Überprüfung des Personenkreises, ggf. kurzfristige Hinzuziehung von Personen
- Abfrage Besonderheiten, aktuelle betriebliche Probleme
- Klärung der zu begehenden Bereiche und des zeitlichen Ablaufs

Bereitzuhaltende Dokumente:

- Verträge zur sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung
- Dokumentation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Protokolle zum Arbeitsschutzausschuss
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- Statistik der Arbeitsunfälle
- Dokumentation zur Unterweisung (bei dezentraler Archivierung Einsichtnahme Vor-Ort)

Betriebsbesichtigung – Ablauf

Vorgespräch

- Überprüfung Arbeitssicherheitsorganisation:
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt – Einsatzzeiten, Handlungsfelder, betriebsspezifische Betreuung speziell Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Name, Zahl und Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
 - Arbeitsschutzausschuss – Sitzungstermine und Protokolle
- Überprüfung betriebliche Organisation
 - Übertragung von Unternehmerpflichten
 - Zusammenarbeit von Personen verschiedener Unternehmen in einem Betrieb

Betriebsbesichtigung – Ablauf

Vorgespräch

- Stichprobenartige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Allgemeine Besprechung von Arbeitsunfällen
- Hinweise auf aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Hinweise auf Produktangebot der BGW zu Seminaren und Beratungen

Betriebsbesichtigung – Ablauf

Begehung des Betriebes (von ausgewählten Arbeitsbereichen)

- Stationen
- OP
- Funktionsabteilungen
 - Aufbereitung
 - Physiotherapie und Bad
 - Labor
 - Röntgen
 - ...
- Haushandwerker
- Medizintechnik
- Küche
- ...

Personenkreis wird für Besichtigung auf notwendiges Minimum reduziert.

Leitung bzw. verantwortliche Personen der zu begehenden Bereiche werden hinzugezogen.

Ebenso örtlich zuständige Sicherheitsbeauftragte.

Betriebsbesichtigung – Ablauf

Nachgespräch

- Je nach Ergebnis Hinzuziehung der Geschäftsführung
- Zusammenfassende Vorstellung der Feststellungen
- Diskussion der zu erwartenden Konsequenzen
- Treffen von Vereinbarungen zur Abstellung von Mängeln bzw. zur Umsetzung des Optimierungsbedarfs einschließlich Umsetzungsfristen
- Vereinbarung von Folgeterminen bzw. Nachbesichtigungen

Betriebsbesichtigung – Folgen

Dokumente

- Bericht zur Betriebsbesichtigung, ggf. mit Hinweisen zu Vereinbarungen
- Revisionsschreiben mit Termin, ggf. mit Hinweisen zu Vereinbarungen
- Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII (Verstoß Unfallverhütungsvorschriften)
- Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII (Abwendung besonderer Unfallgefahren)
- Zwangsgelderhebung zur Durchsetzung von Anordnungen

Betriebsbesichtigung und gewählte Vertretung der Beschäftigten

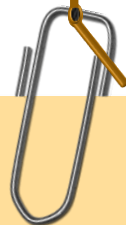
§ 40 Abs. 2 Satzung der BGW

Der gewählten Vertretung der Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung von Fragen der Unfallverhütung und Ersten Hilfe teilzunehmen.

Die Aufsichtspersonen übersenden der gewählten Vertretung der Beschäftigten Abschriften von Besichtigungsschreiben, anderen Niederschriften und sonstigen Schreiben an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin, die Maßnahmen der Unfallverhütung betreffen, es sei denn, der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und der Mitteilung nicht zugestimmt.



Haben Sie
noch Fragen?



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Arbeitsschutzausschuss

Zusammensetzung

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten

Arbeitsschutzausschuss

Aufgaben

- **Maßnahmen für besondere Personengruppen, z. B. geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, neue Mitarbeiter, Schwerbehinderte, ausländische Arbeitnehmer zu beraten,**
- **Investitionen für den betrieblichen Arbeitsschutz zu erörtern,**
- **das betriebliche Unfallgeschehen einschließlich der arbeitsbedingten Erkrankungen regelmäßig auszuwerten,**
- **Vorschläge für betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu erarbeiten,**

Arbeitsschutzausschuss

Aufgaben

- **Vorschläge für die Durchführung betrieblicher Arbeitsschutz-Schwerpunktprogramme, z. B.: Innerbetrieblicher Transport, Ordnung und Sauberkeit, Hautschutz, Erste Hilfe zu beraten,**
- **sich an der Durchführung und Auswertung der regelmäßigen Betriebsrundgänge zu beteiligen,**
- **Vorschläge zur Belobigung von Mitarbeitern, die sich um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz besonders verdient gemacht haben, zu unterbreiten,**
- **die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung und -beurteilung zu beraten**

Arbeitsschutzausschuss

Wichtig

- **Geschäftsordnung**
 - Teilnehmerkreis
 - Abwesenheitsregelungen
 - Terminfindung
 - Absageregelnungen
 - Einladung
 - Protokollführung
- **Protokoll**
 - Teilnehmerkreis
 - Termin, Ort
 - Themen
 - Beauftragungen und Fristen
 - Erledigungsvermerke
 - Begründungen von Entscheidungen

Arbeitsschutzausschuss

Hinweis

- **Gesetzlich festgelegt ist eine Sitzung im Quartal, ohne Einschränkung**
- **Vertreter von Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften sind nicht befugt, abweichende Regelungen zu treffen**
- **Bei Einvernehmen aller Teilnehmenden über fehlenden Gesprächsbedarf , wird darüber ein Protokoll angefertigt**